



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

L. Klausgraber

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 10 -GE/19 Py
Datum: 17. MAI 1994
Verteilt 20. Mai 1994 *Kej*

Prinz-Eugen-Straße 20-22
A-1041 Wien, Postfach 534
☎ (0222) 50165

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	☎ DW	3138	<i>Datum</i>
-	SH-5411	Dr Schöberl	FAX	3186	09.05.94

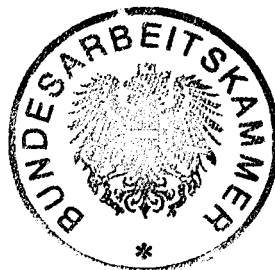
Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen geändert wird

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Mag Heinz Vogler



Der Direktor:

iA

Mag Inge Kaizar

Beilagen



Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534 ☎ (0222) 501 65

aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium für
Unterricht und Kunst
Minoritenplatz 5
1014 Wien

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	 <i>DW</i>		<i>Datum</i>
GZ. 13.875/1-III/2/94	SH-5411	Schöberl	FAX	3138 3186	28.4.1994

Betreff:

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bundesgesetz betreffend die Grund-
sätze für land- und forstwirtschaftliche
Berufsschulen geändert wird**

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt im folgenden zur vorliegenden Gesetzesnovelle Stellung:

Derzeit besteht für Jugendliche, die in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind, auch wenn sie kein Lehrverhältnis eingegangen sind, Berufsschulpflicht. Diese Berufsschulpflicht für Jugendliche ohne Lehrverhältnis steht im Gegensatz zur Berufsschulpflicht nach dem Schulpflichtgesetz, die nur für diejenigen Jugendlichen gilt, die ein Lehrverhältnis gemäß Berufsausbildungsgesetz eingegangen sind. Aufgrund dieser Diskrepanz erscheint eine einheitliche Regelung sinnvoll.

Weiters ist sich die BAK der Tatsache bewußt, daß Jugendliche, die unter keinen Umständen mehr eine Schule besuchen wollen, nicht dazu gezwungen werden sollen. Trotzdem wird zu bedenken gegeben, daß es sich hier doch um eine sozial benachteiligte Gruppe handelt, der auf diese Weise die Chance zur notwendigen beruflichen

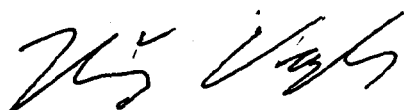
Qualifikation erschwert wird. Aus diesem Grund muß zumindest die Möglichkeit zum freiwilligen Berufschulbesuch unabhängig von Länderbestimmungen festgelegt werden.

Darüber hinaus schlägt die BAK einen weiteren Novellierungspunkt vor: Die Aufgabenstellung im § 1 lit. b bedarf einer Abänderung. Die Formulierung "Heranbildung der Schüler zu demokratischen, heimat- und berufsverbundenen, sittlich und religiös gefestigten und sozial denkenden Staatsbürgern" soll ersetzt werden durch "zu demokratischen, sich für ihre Umwelt aktiv einsetzenden sowie sozial denkenden und handelnden Bürgern."

Grundsätzlich tritt die BAK für eine Bereinigung der Kompetenzlage im landwirtschaftlichen Schulbereich ein. Um ein österreichweit einheitliches und durchlässiges Schulsystem zu schaffen, sind auch die land- und forstwirtschaftlichen Schulen dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst zuzuordnen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Forderungen und Vorschläge.

Der Präsident:

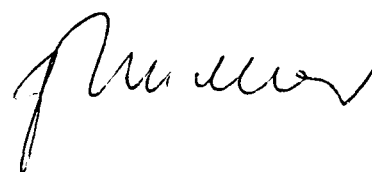


Mag. Heinz Vogler



Der Direktor:

i.V.



Franz Mrkvicka